

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom 15. Oktober 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 8^{ter} Abs. 1

¹ Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.

Art. 8^{quater} Härtefalleleistungen

¹ Ausserordentliche Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers zur Linderung einer finanziellen Not des Arbeitnehmers infolge familiärer, gesundheitlicher, beruflicher oder anderweitiger Umstände sind vom massgebenden Lohn ausgenommen.

² Eine finanzielle Not liegt vor, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist.

³ Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer haben der Ausgleichskasse die für die Beurteilung der finanziellen Not erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9400 Franken, aber weniger als 56 400 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

¹ SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsansatz in Prozenten des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9 400	17 200	4,2
17 200	21 900	4,3
21 900	24 200	4,4
24 200	26 500	4,5
26 500	28 800	4,6
28 800	31 100	4,7
31 100	33 400	4,9
33 400	35 700	5,1
35 700	38 000	5,3
38 000	40 300	5,5
40 300	42 600	5,7
42 600	44 900	5,9
44 900	47 200	6,2
47 200	49 500	6,5
49 500	51 800	6,8
51 800	54 100	7,1
54 100	56 400	7,4

Art. 34d Abs. 2

² In jedem Fall entrichtet werden müssen die Beiträge:

- a. auf dem massgebenden Lohn der in Privathaushalten beschäftigten Personen; ausgenommen ist, sofern die Versicherten nicht die Beitragsentrichtung verlangen, der Lohn:
 1. den Personen bis zum 31. Dezember des Jahres erzielen, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, und
 2. der je Arbeitgeber den Betrag von 750 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt;
- b. auf dem massgebenden Lohn der Personen, die von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlerischen Bereich beschäftigt werden.

Art. 131 Abs. 1 und 1bis

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

^{1bis} Kantone, welche allen im Kanton tätigen Ausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen wollen, haben dem Bundesamt ein einziges, schriftliches Gesuch einzureichen, unter Umschreibung der weiteren Aufgaben und unter Angabe der beabsichtigten organisatorischen Massnahmen.

Art. 148^{bis} Journal über den Geldverkehr

Sowohl über die Ermittlung der verfügbaren Fondsgelder als auch über die Ablieferung an die Zentrale Ausgleichsstelle ist ein Journal zu führen.

Art. 159 Grundsatz

Die Ausgleichskassen sind jährlich zweimal gemäss Artikel 68 Absatz 1 AHVG zu revidieren. Die erste Revision hat im Laufe des Geschäftsjahres, die zweite nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

15. Oktober 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

